

Entwurf

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Verordnung über Eichvorschriften für verkörperte Längenmaße (Handelslängenmaße, Peilbänder und –stäbe sowie Tankbandmaße) geändert wird

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 und § 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2004, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. September 2006, über Eichvorschriften für verkörperte Längenmaße (Handelslängenmaße, Peilbänder und –stäbe sowie Tankbandmaße), Amtsblatt für das Eichwesen, Nr. 3/2006, Seite 163, wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang, Abschnitt B. Spezifische Anforderungen, Fehlergrenzen, Tabelle 1 (Spalte 1, Zeile 4), Seite 164 wird der derzeitige Wortlaut „um 0,7 mm erhöht“ geändert auf „um 0,75 mm erhöht“